J. Can. P.
576

J. Can. P. 576.

Kritik

№ 332.

332

Kritik

über die Abhandlung von dem Eide der Bischöfe.

Bayerische Staatsbibliothek

1781.

Ita possunt apostolicam sedem contemnere: possunt adversus nos calcaneum elevare. Datum a Deo privilegium evertere vel auferre non possunt, quod Petro dictum est: Tu es Petrus, & super hanc petram ædificabo Ecclesiam meam, & tibi dabo Claves Regni Cælorum.

So können sie den apostolischen Stuhl verachten: sie können wider uns die Ferse aufheben. Jenes Vorrecht können sie nimmer umstossen, oder hinwegnehmen, das Gott gegeben, und dem Petrus zugesaget hat: Du bist Petrus (der Fels) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs übergeben.

C. significasti 4. in parte decisa. ë de Electione.

Woselbst von dem Eide der Bischöfe förmlich gehandelt wird.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Unter dem Haufen der kleinen Schriften, womit das verständige Publikum von gewißer Zeit her, wie durch eine Gattung des Ungeziefers geplaget wird, erschienen unlängst einige Blät-

ter mit der Aufschrift: Abhandlung über den Eid, welchen die Bischöfe dem Pabste abzulegen verhalten werden. Wien. Der Verfasser bedienet sich in einer Sache, die nur unter Gelehrten sollte verhandelt werden, der Sprache des gemeinen Bürgers, und machet durch unrichtige Erzählungen, durch ungetreue Uebersetzungen, durch boshafte Folgerungen, und v[illegible]rte Anwendungen so viel Geschrey und Larmen, als wenn wirklich zu befürchten wäre, daß durch den Eid, welchen die Bischöfe ganzer Nationen durch mehr Jahrhunderte dem päbstlichen Stuhle zu leisten pflogen, die Sicherheit der Staaten in Gefahr gesetzet, die gemeine Ruhe zerstöret, die Throne der

Für-

Fürsten erschüttert, oder gar umgestürzet werden könnten. Man hat es demnach für gut befunden, über seine Abhandlung kritische Anmerkungen zu verfertigen, und selbe dem Publikum mitzutheilen, um die Ehre des apostolischen Stuhles zu retten, die zur Befestigung der hierarchischen Ordnung angewendten Mittel zu rechtfertigen, und Gebräuche, die in feyerlichen Verträgen mit eingeschlossen sind, zu vertheidigen. Diese ist bey gegenwärtiger Schrift meine Absicht. Der Verfasser hat von der seinigen mit keinem Worte geredet; denn worauf er bey seiner Arbeit eigentlich abzielte, das durfte er freylich nicht in den hellen Tag hineinschreiben. Die Vorspieglung aber

eines löblichen Zwekes wurde gar bald durch die Sache selbst widerleget, und der Lügen bestrafet worden seyn. Der unparteyische Leser wird hier die Probe davon antreffen.

§. I.

§. I.

Worte des Verfassers.

In der zweyten Kirchenversammlung zu Konstantinopel wurde durch den 5 Kanon festgesetzet, daß dem dortigen Patriarchen nach jenem von Rom die Ehre des Primats gebühren solle. — Die Kirchenversammlung zu Chalcedon bestättigte dieses durch den 9, und 16 Kanon.

Anmerkung.

Nicht die Kirchenversammlung zu Konstantinopel, soweit selbe als die zweyte allgemeine kann betrachtet werden, sondern nur die Väter von Orient waren es, die dem

Bischofe des neuen Roms einen angesehnern Platz zugestanden hatten. Gregorius der Große giebt ein unverwerfliches Zeugniß, daß die römische Kirche die Kanonen der zweyten Kirchenversammlung, und was daselbst ist behandelt worden, bis auf seine Zeiten weder besitze, noch annehme; nur so weit läßt sie die Versammlung gelten, als darinnen wider den Macedonius das endliche Urtheil ist gefället worden *. Was aber auch die Väter des Orients zu Gunsten des Bischofes von Konstantinopel thaten, bestund endlich in einem bloßen Ceremoniel und Ehrenrange, wodurch selber keine Gerechtsame eines Patriarchen, ja nicht einmal eines Metropoliten erlangte. Denn eben dieselben Väter hatten schon im vorgehenden Kanon ganz Orient in fünf größere Theile, die man Diöcesen nannte, abgetheilet, in Aegypten, in die östlichen Gegenden, in Asien, Pontus und Thracien; worüber als Eparchen der Reihe nach erkannt wurden die Bischöfe von Alexandria, Antiochia, Ephesus, Cäsarea in Kappadocien, und Heraclea in Thracien. Unter diesem

* L. 6. Epist. 31.

diesem als seinem Metropoliten setzen noch die Urkunden der späteren Zeiten den Bischof von Konstantinopel. Pabst Gelasius hat es dem stolzen Acacius ohne Bedenken herausgesagt, daß, obschon er Bischof am kaiserlichen Hofe wäre, dennoch mit andern zur Kirche von Heraclea gehörte.

Die versammelten Väter zu Chalcedon wollten zwar dem Bischofe von Konstantinopel ein wahres Patriarchalrecht, und die Gerichtsbarkeit über die umliegenden Metropoliten einräumen; sie begehrten aber vom Pabste Leo I die Bestättigung dafür. Selbst der Kaiser Marcianus schrieb an selben mit folgenden Worten: **Eure Heiligkeit wollen Sich würdigen, in diesem Stücke Ihre Bewilligung zu ertheilen.** * Allein der große Pabst Leo war auf die Erhaltung der alten Kirchenzucht eben so wachsam, als standhaft. Er konnte sich nicht entschließen, die Ordnung, die im nicäischen

* Epist. Leon. 100. c. 3. Edit. Venet. Anno 1753. *dignetur Sanctitas tua - - huic parti consensum præbere.*

Kirchenrathe festgesetzt ward, wieder umzustossen. Nicht einmal der Glanz der kaiserlichen Residenzstadt vermochte, ihn zu einer Neuerung zu bewegen. Er schrieb also an den Kaiser zurück: Es hätte mit den Kirchen- und geistlichen Einrichtungen ganz eine andere Beschaffenheit, als mit den weltlichen Dingen. Und so blieb die Sache, wenigst spectato jure, beym Alten. Der Kaiser ließ sich die abschlägige Antwort des Pabstes so gar nicht verdrüßen, daß er selbem vielmehr mit ruhmvollen Ausdrucke antwortete: Eure Heiligkeit haben bey dieser Angelegenheit so, wie es dem Bischofe des apostolischen Stuhles zusteht, über alle Maßen trefflich gehandelt; indem Selbe durch Handhabung der Kirchenzucht wider den alten Brauch und die vorlängst festgesetzte, und bis auf diese Stunde unverbrüchlich beobachtete Ordnung keine Neuerung zugelassen haben.*

Diese Begnehmigung des Kaisers über die Erhaltung der alten Kanonen bracht ihm Ehre, und die Bewunderung der Nachkommenschaft zuwe-

* Ep. Leon. 110.

zuwegen. Man konnte auch auf selbe Worte L. 4. C. de Legibus anwenden: es sey eine der höchsten Hoheit des Regenten anständige Sprache, wenn sich der Fürst an die Gesetze gebunden zu seyn bekennet. Hoffentlich wird sich niemand beygehen lassen, daß schon damals noch vor der Hälfte des fünften Jahrhunderts die Päbste, die lauter heilige Männer waren, ihre von Gott verliehene Gewalt überspannet haben. Der Verfasser scheint die Hypothese der Obergewalt eine Kirchenversammlung über den apostolischen Stuhl zu hegen; indem er abgefaßte Schlüße der versammelten Bischöfe ohne beygefügte Gutheißung und Bestättigung des obersten Hirten schon für ausgemachte, und festgesetzte Kanonen ausgiebt. Wäre er ohne Vorurtheil zu Werke gegangen; so wurde er leicht eingesehen haben, was von Thomassin, von den Ballerinien, und selbsten von dem van Espen ist bemerket worden, daß die großen Vorrechte der Patriarchen zu Konstantinopel, die sie sich in spätern Zeiten zueigneten, nicht so fast durch die einseitigen und unförmlichen Decrete der zweyten und vierten Kirchenversammlung, als per usum,

&

& abusum, & consensum primo tacitum, dein expressum apostolicæ Sedis sind eingeführet worden. Es eräugnete sich nicht selten, daß die Metropoliten von Asia, Pontus und Thracia ihre Angelegenheiten vor dem kaiserlichen Throne bringen mußten; bey deren Untersuchung und Entscheidung die Bischöfe der Hauptstadt verwickelt wurden. Einige ergriffen aus Herrschsucht die Gelegenheit, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern; andere aber, worunter man den Chrysostomus zählen muß, bemühten sich aus Liebe des Friedens, und der Einigkeit, die Streitigkeiten der Klerisey beyzulegen. Endlich schienen auch jene Exarchen, in derer Gerechtsame auf solche Weise Eingriff geschah, damit zufrieden zu seyn. Wenigst schwiegen sie dabey, gleichsam als hätten sie auf ihre Vorrechte freywillig Verzicht gethan.

§. II.

§. II.

Aus Furcht, der Patriarch Notarius möchte dadurch Anlaß nehmen, seine Gerichtsbarkeit zu erweitern, ernannte Leo I Anastasium Bischofen von Thessalonika zum apostolischen Vicarium, welcher dem Notario Einhalt machen sollte, wenn er sich gelüsten ließe, seine Macht in das = an die griechische Kirchen gränzende — von dem römischen Patriarchen abhangende Illyrien zu verbreiten.

Anmerkung.

Notarius als Patriarch zu Konstantinopel existirte, wenigst bis auf gegenwärtiges Jahrhundert nirgends, als im Gehirne des Verfassers. Man mag hierüber die Acta Antverp. T, I. August. nachsehen.

Der Bischof zu Thessalonica war schon von den Zeiten des Pabsts Damasus her mit der Würde eines Vicarii apostolici beehret; wie

aus dem Briefe des Damasus an den Acholius de Anno 380, das ist noch vor der zweyten Kirchenversammlung zu Konstantinopel zu schließen ist. * Pabst Leo ertheilte nachgehends die nämliche Würde dem Anastasius auf vorläufiges Begehren, und zwar im Jahre 444. mithin sieben Jahre vor der Kirchenversammlung zu Chalcedon.

Wie ungereimt ist es also, was der Verfasser an diesem Orte hinschmiert, daß der Pabst Leo aus Furcht, der Patriarch Notarius möchte dadurch (durch den Kanon zu Chalcedon) Anlaß nehmen, seine Gerichtsbarkeit zu erweitern, einen Vicarium apostolicum zu Thessalonica aufgestellet habe? Anatolius war es, auf welchen der heil. Leo ein wachsames Auge heftete, nicht so fast, um selben inner den Gränzen seiner Gerichtsbarkeit zu erhalten, sondern weil sich dieser des eutychianischen Irrthumes verdächtig gemacht, sein Glaubensbekänntniß noch nicht abgeleget, weder an den

* Coustant Epist. IX.

den apostolischen Stuhl eingeschicket hatte. Er that endlich nicht nur dieses; sondern rechtfertigte sich auch bey dem Pabste über den Kanon zu Chalcedon, und schob die ganze Schuld auf die Clerisey zu Konstantinopel hinüber. Merkwürdig sind die Worte, die er über den gemeldeten Kanon beyfüget, daß sich der heiligste Vater darüber nicht aufhalten sollte, indem die ganze Kraft und Bestättigung von all demjenigen, so in der Versammlung behandelt wurde, dem Ansehen seiner Heiligkeit vorbehalten worden ist. * Lese man übrigens die authentischen Briefe des Leo, und seiner Vorfahren des Damasus, Siricius, Innocentius Bonifacius I an die apostolischen Vicarien zu Thessalonica; so wird man vollständig überführet werden, daß die Absicht der Päbste bey Errichtung der selben Vicariatstelle nicht ihr Interesse, nicht die Erweiterung ihrer Gewalt, nicht die Beschützung ihrer Gerechtsame über das

* *Cum & sic gestorum vis omnis & confirmatio auctaritati vestrae beatitudinis fuerit reservata.* Epist. Leon. 132.

das Illyrien, wie es der Verfasser auslegen will, jemals gewesen sey, sondern die Erhaltung der eingeführten Kirchenzucht, die Beobachtung der Kanonen, die Verhütung, oder Ausrottung einschleichender Misbräuche, oder Irrlehren, mit einem Worte die Erfüllung der heiligsten, und unverletzlichen Pflichten, welche die Päbste zugleich mit der Obsorge über die ganze Heerde Jesu Christi in der Person des Petrus übernommen hatten. Absichten von dieser Art verdrehen, und selbe in einem gehäßigen Gesichtspunkte darstellen, wie es von dem Verfasser geschieht, ist eine wahre Unverschämtheit, und in Betrachtung der hohen Tugend und Heiligkeit der Päbste derselben Zeiten, eine Gattung der Lästerung.

§. III.

§. III.

Um nach und nach die Jurisdiction der römischen Kirche in Gallien zu erweiteren, bestellte Pabst Vigilius im Jahre 545. Aussaricum Metropoliten von Arles als Vicarium des apostolischen Stuhles. Er ließ sich schwören, daß selber der römischen Kirche getreu seyn wolle; und die Bischöfe Galliens wurden eidlich angewiesen, Aussarico Achtung, und Ehrerbiethigkeit zu erweisen.

Anmerkung.

Die Briefe der Päbste, auf welche ich mich kurz zuvor bezogen habe, sind mit so vielem Geiste, und Klugheit angefüllet, als wenn selbe die Bosartigkeit unseres Jahrhunderts vorhinein gesehen, und den giftigen Verleumdungen vorzubeugen, sich beflissen hätten. Diese ist nicht so fast meine, als des gelehrten Thomassins Bemerkung. * Durch die apostolische

* L. I. L. II. c. 54. n. VII.

Vicariatsstelle wurde die bischöfliche Gewalt vielmehr vergrößert, und glänzender gemacht, als eingeschränkt, und bedrücket. Denn durch diese Vicarien konnten viele zweifelhafte, oder streitige Händel, die ordentlicher Weise an den Pabst gelangen mußten, in den Provinzen geschlichtet werden. Aus dieser Ursache begehrten nicht nur verschiedene Bischöfe, sondern selbsten die Fürsten für gewiße Bischöfe ihres Reichs von dem Pabste das Pallium, womit in selben Zeiten das Vicariat des apostolischen Stuhles und ein Primitialrecht verbunden war. Man weiß so gar, daß ohne sehnliches Anhalten diese Verzierung der bischöflichen Gewalt von den Päbsten nicht sey mitgetheilet worden.

Vigilius hat nicht Aussaricum, sondern Auxanium, und dessen Nachfolger zu Arles den Aurelianum, als apostolische Vicarien ernennt. * Er schickte ihm auf vorhergehende Bitte, auf Ansuchen des Königs Childeberti und mit Be=

* Fleury. l. 33. c. 17.

Bewilligung des Kaisers Justiniani das Pallium: er gab ihm zugleich die Gewalt, mit Beyziehung einer hinlänglichen Anzahl der Bischöfe die vorfallendeu Angelegenheiten derselben beyzulegen, doch so, das Glaubensstreite, und so andere Händel von größrer Wichtigkeit nach vorläufiger Untersuchung dem apostolischen Stuhle heimgestellt wurden. Dieses Vorbehalt war eben nichts neues, weder durch Aufstellung des Vicariats erst eingeführet, sondern es gründete sich unmitelbar sowohl auf die göttlichen Rechte des obersten Hirtenamtes, als auf die Uebung der vorigen Zeiten. Da nun der Bischof zu Arles solchergestalt eine Gattung des Primitialrechtes in Gallien erhielt; so foderte es die gute Ordnung, daß die übrigen Bischöfe des Reiches es anerkannten, und in der Ausübung nichts in weg legten. Wie kann also der Verfasser als eine richtige Sache so dreiste daher sagen, dieß alles sey nur geschehen, um die Jurisdiction der römischen Kirche in Gallien zuerweiteren? Es ist lediglich eine leere Erdichtung, die nicht den mindesten Grund hat, spricht Thomassin, wenn man vor-

 geben

geben will, die Päbste hätten durch die Ertheilung des Palliums verborgne, und listige Griffe angewandt, sich die Bischöfe zu unterjochen.

§. IV.

Dem nämlichen Gebrauch folgte Pelagius mit dem Sapundo, Gregorius I. mit dem Bischofe Vigilius: die Eidesformeln der Bischöfe wurden von den Päbsten auf den Leib des heil. Petrus gelegt.

Anmerkung.

Pelagius I. ertheilte dem Sapaudo (nicht Sapundo) die Vicariatswürde sammt dem Pallium, aber nur auf sein, und des Königs Ansuchen. Denn so schreibt Pelagius an Childebertus: wir haben unser Schreiben an unsern Mitpriester den Sapandus auf Euer Begehren ergehen lassen, und ihm zugleich den Gebrauch des Palliums gestattet. Wer kann sich wohl zu Gemüth kommen lassen, daß so

viele

viele und verschiedene Regenten, als uns die Geschichte derselben Zeiten an den Kaisern, an fränkischen, spanischen, gothischen, longobardischen Fürsten aufweiset, um eine solche Würde für die Bischöfe ihrer Reiche würden angehalten haben, wenn dabey nur die geringste Gefahr miteingelaufen wäre, daß die Freyheit der Kirchen ihrer Reiche dadurch geschmählert, und nur die Gewalt der römischen Bischöfen erweiteret würde. Von Vigilius schreibt Gregorius I. an den König Childebert: wir haben dem Bischofe von Arles nach altem Herkommen, und auf Verlangen Eurer Excellenz unsere Stelle anvertrauet. * Man sehe die Ernennungsformel für die päbstlichen Vicarien bey eben demselben Gregorius **, und man wird mit Händen greifen, daß es dabey nicht auf die Bedrückung der Bischöfe, sondern auf Gunstbezeigungen; nicht auf die Vergrößerung der Macht des Pabstes, sondern auf neue Freyheiten der auswärtigen Kirchen angesehen war. Wenn die Bischöfe, die auf solche Weise beehret

* L. 4. Ep. 53.

** L. 10. Ep. 54.

ehret, und auf verschiedene Fälle bevollmächtiget wurden, dem Pabste entgegen Gehorsam, und Unterwerfung versprechen müßten; was hat der Verfasser mit Grunde dawider einzuwenden? Der Primat des Pabstes ist von Jesu Christo dem ewigen Sohne Gottes, und Weltheilande als der Mittelpunkt der Einheit seiner seligmachenden Kirche eingesetzt worden. Nicht in blosen Ehrentiteln, nicht in einem unwirksamen und machtlosen Range besteht er, dieser Primat: vielmehr ist er, um den Zweck der Einigkeit aller Glieder mit dem Haupte, oder aller Partikulärkirchen mit der römischen Kirche zu erhalten, mit den erfoderlichen Befugnißen, als so vielen Mitteln von Gott selbst versehen, und ausgerüstet worden. Es ist also, und bleibt immer die theuerste Pflicht, und Schuldigkeit der Päbste, daß sie die angesehnern Glieder, und die Vorsteher der Partikulärkirchen sammt ihren Gemeinden an und gegen sich, als den Mittelpunkt anziehen, und daß sie kräftige, und in die Augen fallende Vereinigungsmittel ausfindig machen, wodurch die Verbindung der Glieder unter sich

und

und mit dem Haupte befestiget, und die Einheit des ganzen hierarchischen Systems gehandhabet werde. Die Erfüllung dieser von Gott selbst aufgelegten Pflichten ist in dem Sinne des Verfassers nichts, als Eigennützigkeit der Päbste, Herrschsucht und Erweiterungsgeist der römischen Kirche.

§. V.

Als Gregorius der zweyte in Begriff war, Bonifacium in Deutschland abzuschicken, um alldorten den Glauben zu predigen; mußte ihm dieser schwören, daß er die reine katholische Lehre predigen, keinen Eingriff in die Rechte des römischen Stuhles gestatten, und wichtigere Angelegenheiten der päbstlichen Entscheidung vorbehalten wolle.

Anmerkung.

Die Eidesformel des heil. Bonifacius, Apostels unseres Deutschlandes ist zu schön und zu erbaulich, als daß ich sie nicht ganz

 von

von Worte zu Worte hieher setzen sollte. Sie lautet also:

In Namen Gottes des Herrn, unseres Seligmachers Jesu Christi.

„Ich Bonifacius durch Gottes Gnade
„Bischof, verspreche dir, heiliger Petre Fürst
„der Apostel, und dem heiligen Pabste Gre-
„gorius, der nun deine Stelle vertritt, wie
„auch seinen Nachfolgern, durch den Vater,
„und Sohn, und heiligen Geist die unzertrenn-
„liche Dreyfaltigkeit, und durch diesen deinen
„heiligsten Leib, daß ich vollkommene Treue
„und Reinigkeit des heiligen katholischen Glau-
„bens bezeigen, und in der Einigkeit desselben
„Glaubens, durch Gottes Wirkung, ver-
„harren wolle; als in welchem man ungezwei-
„felt weiß, alles Heil der Christen gelegen
„zu seyn. Ich verspreche, daß ich wider die
„Einigkeit der gemeinen, und allgemeinen
„Kirche auf keinerley Weise in jemandes Rath
„meine Einwilligung geben, sondern, wie ich
„gesagt habe, meine Treue, unverfälschtes

„Be-

„ Betragen, und Bemühung dir, und den
„ Vortheilen deiner Kirche, der von Gott dem
„ Herrn die Gewalt zu binden, und zu lösen
„ ist ertheilet worden, wie auch deinem oben-
„ gemeldten Vicarius und seinen Nachfolgern
„ durchgängig bezeigen werde. Wenn ich aber
„ auch sehen sollte, daß einige Vorsteher wi-
„ der die alten Verordnungen der heiligen
„ Väter handeln; so verspreche ich, mit
„ selben keine Gemeinschaft, oder Verbindung
„ zu haben, sondern ich werde es vielmehr,
„ soviel es in meinen Kräften seyn wird, ver-
„ hindern; und falls dieses nicht seyn könnte,
„ es getreulich meinem apostolischen Herrn be-
„ richten. Wenn ich (welches Gott verhüte)
„ wider den Inhalt meiner gegenwärtigen Ver-
„ heißung auf einigerley Weise, durch List,
„ oder bey was immer Gelegenheit zu han-
„ deln unternehmen werde; so solle ich vor
„ dem ewigen Gerichte als schuldig befunden,
„ in die Strafe des Ananias und der Sap-
„ phira verfallen, welcher euch in seinem Ei-
„ genthume zu hintergehen, sich erkühnet hat.
„ Dieses Eides Verzeichniß nun, habe ich Bo-

B 5 „ nifa-

„ nifacius, mindester Bischof eigenhändig ge„ schrieben, und in dem ich es auf die ver„ ehrungswürdigste Beine des heiligen Petrus „ legte, es auf oben stehende Weise im Ange„ sichte Gottes als Zeugen, und Richters be„ schworen; so wie ich es auch zu halten ver„ spreche. „

Wenn nun diese feyerliche Eidesleistung damals neue gewesen ist; so muß man doch gestehen, daß der Inhalt, und die Wirkung dieses Eides, die sich auf die Erhaltung der reinen Glaubenslehre und der Einigkeit der Kirche, auf die Beobachtung der Kanonen, und Unterwerfung gegen die von Gott eingesetzte Gewalt des obersten Kirchenhirten erstreckte, so alt gewesen sey, als die Kirche Jesu Christi selbst. Und warum sollen die Bischöfe Deutschlandes nicht thun, was der Apostel Deutschlandes zu einem so lobenswürdigen Zwecke mit solcher Feyerlichkeit gethan hat? verdienet das ehrwürdige Alterthum in einer solchen Sache gar keine Aufmerksamkeit? Besonders da

nicht nur der heilige Bonifacius, sondern die ganze Kirche Frankreichs gleiche Gesinnungen hatte. So schreibt er an Cudberten Bischof in Engeland: „Wir haben in der Versamm-„lung der Clerisey beschlossen, und uns da-„zu verbunden, daß wir den katholischen „Glaube, die Einigkeit, und Unterwerfung „gegen die römische Kirche bis an unseres Le-„bens Ende beybehalten wollen: daß wir ver-„langen, dem heil. Peter und seinem Vicario „unterworfen zu seyn — daß die Metropoli-„ten bey dem Stuhle Petri um das Pallium „anhalten, und durchgängig bereit sind, die „Befehle des heil. Petrus kanonisch zu beob-„achten.„

§. VI.

So bald hernach die Päbste wahrnahmen, daß die apostolischen Vicarien zu viel Gewalt hätten, suchten sie solche zu mindern.

Kurz zuvor behauptete der Verfasser, daß in den Provinzen apostolische Vicarien sind

ernannt worden, um die Jurisdiction der römischen Kirche zu erweitern. Izt will er, daß durch die apostolischen Vicarien zu viel Gewalt den Provinzen zugeflossen sey. Da er sich selbst widerspricht; bedarf dieser Punkt keiner Widerlegung.

§. VII.

Gregorius VII. erschuff eine neue Formul, und nicht zufrieden mit dem bisher von den Metropoliten abgeschwornen kanonischen Gehorsam, setzte er solche Clauseln hinzu, welche Vasallen ihren Herrn zu schwören pflegen.

Anmerkung.

Nun gesteht der Verfasser selbst ein, daß die Eidesformeln der vorigen Zeiten bloß auf den kanonischen Gehorsam abzielten; und dennoch nannte er sie Eide der Treue. Es läuft also die Hauptsache auf dieß Wörtchen Treue nicht hinaus. Ueber die Neuigkeit der Eidesformel wird sich niemand verwundern, der die

die Zeiten des Gregorius VII. nur obenhin übersehen, und mit ein Bißgen unparteilicher Mäßigung ein Urtheil fällen will. *

Die bloße Aehnlichkeit der Worte, und Ausdrücke in verschiedenen Versprechen, Verträgen, Eidesformeln ꝛc. hat nicht viel zu bedeuten. Man muß um deren wahren Sinn zuverstehen auf den Zweck, auf die Umstände, und die beygesetzten, oder wesentlich eingeschloßnen Bedingungen, und Einschränkungen genau sehen. Treue, Verschwiegenheit, gegenseitigen Beystand können sich sowohl physikalische Personen, z. B. Freunde, oder Eheleute, als auch moralische, das ist, ganze unabhängige Staaten versprechen, ohne daß ein Theil dadurch Vasall des andern wird. Mithin sind es nicht diese Ausdrücke, welche auf das wesentliche einer Lehnsverbindung zielen, sondern andere dergleichen, wodurch man jemanden als Lehnsherrn, und sich als einen Lehnmann bekennet; so wie es das Formular des Eides enthält, welchen z.B. die Geistlichen Chur-

* Barthol. T. 2. Opusc. L. C. XI. n. XI.

Churfürsten bey Erhaltung der Reichsbelehnung am kaiserl. Hofe zu schwören pflegen. *

§. VIII.

Daraus erfolgte, daß viele, besonders die Könige in Pohlen, und Sicilien dergleichen Eide nicht zulassen wollten; weil auf solche Art die Metropoliten auch in zeitlichen Dingen Roms Unterthanen, und selbigem Hofe mehr, als ihrem natürlichen Landesherrn zugethan würden.

Anmerkung.

Die Schwierigkeit, so über den Eid der Metropoliten erreget wurde, bezog sich nicht auf die Treue, kanonische Unterwerfung und Gehorsamsleistung gegen den apostolischen Stuhl, sondern auf die von Gregor VII. beygefügte Clausul, die also lautete: „Ich werde dem römischen Legaten in seiner her- und

„ zu

* Lunig. Corp. Jur. Feud. T. I. n. LII.

„ zurück Reise mit Ehre begegnen, und ihm „ in seinen Bedürfnissen zu Hülfe kommen. „ So viel bemerket Pagius * und, kann selbst aus der decretali Paskals II. abgenommen werden. Denn da man einwendete, daß in den Conciliis keine solche Eidesformel jemals wäre vorgeschrieben worden; antwortete der Pabst Fragweise: durch was für Kanonen der Concilien ist dann die Methode, das Pallium zu ertheilen bestimmet worden, und wo ist daselbst der ordentliche Brauch der Glaubensbekenntniß, und Gehorsams-Verheissung eingeführet worden? diese Punkten waren also schon ausgemacht, und ohne Widerrede angenommen. Daß die Metropoliten durch solchen Eid auch in zeitlichen Dingen Roms Unterthanen werden, ist ein leeres Phantom des Verfassers. Die Päbste hielten sich nur defensive, und erklärten sich darüber zu Genügen. Paskal II. schrieb an Rothardum Erzbischof von Maynz ganz deutlich: „ Wir wollen den Königen ih„ re Gerechtsame ganz und unverletzt lassen, „ und

* Ad ann. 1102.

„ und nicht im geringsten schmälern; wenn „ nur auch sie die Freyheit der Braut ihres „ Herrn unverletzt liessen, so selbe durch das „ Blut ihres Erlösers erhalten hat. „*

§. IX.

Paskal der Nachfolger Gregors VII. versuchte es zwar, bey dem Metropoliten von Gnesen in Pohlen, und jenem von Palermo in Sicilien, das Jurament nach Gregorsformul zu fodern; allein die Landesfürsten ließen es niemals zu.

Anmerkung.

Woher weiß es der Verfasser, daß es die Landesfürsten niemals zugelassen haben? warum führet er keine historische Zeugnisse, keine Beyspiele, keine Documente an? Baronius, auf welchen er deutet, bringt nur die vollständige Decretalis des Paskals bey, und sagt ferner kein Wort. Es ist ja nicht einmal aus-

* Lunig Corp. Jur. feud. T. I. c. VII.

ausgemacht, welche Fürsten, und vornehme Herrn es gewesen sind, die sich über die Eidesformel aufgehalten haben. Bewährte Autoren behaupten, die Aufschrift der Decretalis an den Erzbischof von Palermo sey fehlerhaft. Gonzalez mit andern will eben die Decretalem Paskal I. zueignen. Franciscus Florens, und Baluzius setzen die Aufschrift: Archiepiscopo Colociensi, anstatt Panormitano. Es giebt welche, die lesen Toletano, Poloniensi, Polveriensi, Polemensi. Wenn der Verfasser so sicher weiß, daß es die Landesfürsten niemals zugelassen haben; so hätte er diese historischen Zweifel heben, und in das helle Licht setzen sollen. Unterdessen so sehr auch die Meynungen über die Aufschrift dieser Decretalis getheilet sind; so kömmt man doch gemeiniglich in dem übereins, daß der allgemeinere Gebrauch dieses Eides vom 12. oder 13. Jahrhunderte her zurechnen sey, das ist, von eben der Zeit, von welcher der Verfasser sagt, daß es die Landesfürsten niemals zugelassen haben.

Warum aber hat doch der Verfasser von dieser so merkwürdigen Decretali keine besondere Meldung gemacht? sie gehörte vorzüglich zu seinem Stoffe, und existirt in corpore Juris Canonici. Da er in deutscher Sprache schrieb, konnte er nicht vermuthen, daß sie allen seinen Lesern genugsam bekannt wäre. Sie ist nämlich eine authentische Erklärung von dem wahren Sinne, und Verstande der Eidesformel, und die beßte Schutzschrift dafür. Folglich taugte sie zu dem Vorhaben des Verfassers nicht. Denn sie würde den Nebel, welchen er dem Publikum vor den Augen machen will, zerstreuet, und die Bosartigkeit seines Herzens aufgedecket haben. Ich will also das wesentliche davon hieher setzen. Der Pabst beantwortet das Schreiben eines Erzbischofes, der ihn berichtet hatte, daß sich die Großen des Reiches mit Verwunderung über die Eidesformel aufhielten, die ihm vor Ertheilung des Palliums von dem päbstlichen Correspondenten vorgeleget wurde; und schreibet also: „Warum verwundern sie sich nicht auf gleiche „Weise über das Betragen unseres Herrn

„Jesu

„ Jesu Christi, welcher, als er in Begriff
„ stund, dem Petrus die Sorge über seine
„ Schafe zu vertrauen, eine Bedingung bey-
„ gesetzet hat, sprechend: wenn du mich lieb
„ hast, weyde meine Schafe. Da nun also
„ derjenige, der das Gewissen und menschliche
„ Herz einsieht, das er selbst gestaltet hat,
„ sich einer Bedingung bediente, da er diese
„ Bedingung wiederholet, und bis zur Betrü-
„ bung des Petrus wiederholet hat; mit wel-
„ cher Behutsamkeit müssen wir nicht unsern
„ Brüdern, in derer Herzen, und Gewissen
„ wir nicht hinein schauen können, das Kir-
„ chenregiment übergeben? Man sagt uns,
„ alles schwören sey von dem Herrn verbothen
„ worden, und man könne nirgends aufwei-
„ sen, daß ein solcher Eid von den Aposteln
„ nach der Hinfahrt des Erlösers, oder von
„ den Kirchenversammlungen wäre eingeführet
„ worden. Was füget dann also der Herr
„ hinzu? was darüber ist (über das einfache
„ Bejahen, oder Verneinen) das kömmt vom
„ Bösen her. Das Böse, so er zuläßt, ist es,
„ das uns zwinget, etwas darüber zu fodern.

 „ Ist

„ Ist es nicht böse genug, von der Einigkeit
„ der Kirche, und des apostolischen Stuhles
„ sich trennen, und wider die Verordnungen
„ der Kanonen ausbrechen; wozu sich viele so=
„ gar nach geleistetem Eide erkühnet haben?
„ hat nicht dein Vorfahrer ohne Wissen des
„ römischen Pabstes einen Bischof verdammet?
„ was für Kanonen, und welche Kirchenver=
„ sammlungen kann man aufweisen, die es ihm
„ gestatteten? was bestimmen die geistlichen Ge=
„ setze von den Uebersetzungen der Bischöfe auf
„ eine andere Kirche; die bey euch nicht auf
„ päbstliches Ansehen, sondern bloß auf den
„ Wille des Regenten vorbeygehen? durch
„ dergleichen Uebel also, und durch die Noth=
„ wendigkeit werden wir gezwungen, für den
„ Glaube, für den Gehorsam, und für die
„ Einigkeit, Eide vorzuschreiben. In den
„ Concilien, sagen sie, ist nichts solches be=
„ stimmet worden? haben dann die Concilien
„ der römischen Kirche jemals Gesetze vorge=
„ schrieben; da alle Concilien durch das Anse=
„ hen der römischen Kirche sind gehalten wor=
„ den, und durch selbe ihre Kraft, und Be=

„ stätti=

„ stättigung bekommen haben? und da die „ Concilien ihre Decrete mit so offenbarem „ Ausnahme und Vorbehalte des Ansehens der „ römischen Päbste abzufaßen pflegen. Weil „ ihr nun die Kennzeichen euerer Würde, die „ nur von dem Leibe des heil. Petrus herge- „ nommen werden, von dem päbstlichen Stuh- „ le empfanget; so ist es ganz billig, daß „ ihr dem päbstlichen Stuhle Gegenbeweise „ der schuldigen Unterwerfung erstattet, und „ dadurch an den Tag leget, daß ihr an dem „ heil. Petrus, wie Glieder am Gliede han- „ gen, und in der Einigkeit mit dem allge- „ meinen Haupte verbleiben wollet. „

Gonzalez, und Baronius führen diesen Brief des Paskals vollständiger an, als er in Corpore Juris steht. Wobey diese merkwürdigen Bey- sätze folgen: „ Unsere Vorfahrer haben bey „ der Ertheilung des Palliums solche Mäßi- „ gung gebraucht, daß sie nichts beleidigen- „ des, nichts beschwerliches beysetzten, so nicht „ an, und für sich selbsten ohne unsere Fo- „ derung von all jenen Bischöfen mußte befol- „ get

„ get werden, die unter dem Gehorsame der „ Apostel Petri und Pauli, und in der Einig- „ keit der Kirche zu verharren entschlossen sind. „ Liegen nicht die Dänen, und Sachsen über „ euere Gegenden von uns entfernet hinaus? „ und dennoch leisten ihre Metropoliten eben „ denselben Eid: sie nehmen die Abgesandten „ des apostolischen Stuhles mit Ehre auf, und „ kommen ihren Bedürfnissen zu Hülfe; sie be- „ suchen durch besonders Abgeordnete die Grab- „ stätte der heil. Apostel nicht nur alle dritte „ Jahre, sondern wohl jährlich. „ Nun glaube ich, liegt jedermann vor Augen, worinne der eigentliche Zweck, und wahre Verstand des Eides bestund, der nach den Zeiten Gregors VII. gefodert wurde. Der Hauptzweck zielte auf die Erhaltung der reinen Glaubenslehre, der Einigkeit, des kanonischen Gehorsams; und der Inhalt und wahre Verstand war also begränzet, daß im wesentlichen nichts begriffen wurde, so die katholischen Metropoliten nicht an, und für sich selbsten zu beobachten verpflichtet waren.

§. X.

§. X.

Nach dem Maaße aber, als die von den Päbsten den apostolischen Legaten ertheilten Befugnisse sich vermehrten, wurden die Metropoliten allgemach genöthiget, den Legaten, von denen sie die Weyhe empfiengen, eine mehrere, mit ihrer vergrösserten Gewalt, übereinstimmende Unterwerfung zu machen. — — Die Legaten misbrauchten ihre Gewalt, wurden nach Erzehlung Peters von Marca zuletzt unerträglich.

Anmerkung.

Hier vergißt der Verfasser seinen Zweck, und anstatt von dem Eide zu reden, rafft er nur zusammen, was immer den Staathalter Jesu Christi, und Nachfolger des heil. Petrus verhaßt machen kann. Er meldet die Vergehungen der päbstlichen Abgesandten. Jedermann weiß, daß der oberste Hirt vermöge der Schuldigkeit, über die ganze Heerde zu sor-

sorgen, und zu wachen, zwar befugt sey, Legaten zu schicken; daß ihn aber sein Principal nicht bevollmächtiget habe, pure Engel in die Provinzen zu senden. Warum verschweigt man aber so unendlich viel gut, und preiswürdiges, welches die apostolischen Legaten und Nuncii durch Worte, Werke und Beyspiele zur Ehre Gottes, zum Beßten der seligmachenden Religion, und des ewigen Heiles der Seelen, zur Vertilgung der Irrthümer, und Vermeiduug der Spaltungen in allen Welttheilen unternommen, ausgeführet, und festgesetzet haben?

§. XI.

Es kömmt nun aber auch zuerwegen, ob die Landesfürsten schuldig seyn, zugestatten, daß ihre Unterthanen dem Pabste den Eid der Treue ablegen. daß sie es keineswegs verbunden seyn, entscheidet sich aus folgenden Ursachen. Erstens hat der Eid der Treue, welchen jeder Vasall seinem natürlichen Herrn zu leisten schuldig ist, von der landesfürstlichen Gewalt seinen Ursprung.

Anmerkung.

Gleichwie der Eid der Treue, welchen jeder Vasall, seinem natürlichen Herrn zu leisten schuldig ist, von der landesfürstlichen Gewalt seinen Ursprung hat; also hat der Eid der Bischöfe, in so ferne er sich auf die Handhabung des reinen Glaubens, der Einigkeit, und hierarchischen Unterwerfung bezieht, seinen guten Grund in dem orthodoxen Systeme der Kirche Jesu Christi. Belangend die zufälligen

Beysätze der Eidesformel, hatte man dringendste Beweggründe, selbe hinzuzufügen; und der Verfasser bringet keine hinlängliche Ursache bey, sie abzuändern. In Deutschlande ist das Geschäfft der Bischofswahlen durch die feyerlichsten Concordaten berichtiget, in Ordnung, und Uebung gebracht. Von der Zeit an geschah die Promotion der neuerwählten Bischöfe nicht anders, als auf geleisteten Eid. Da nun nach dem Gesetze der Natur bey derley Verträgen kein contrahirender Theil ohne Bewilligung des andern eine Aenderung zu machen, oder etwas nach seiner Willkuhr umzugießen berechtiget ist; so muß es in Deutschlande auch also bleiben, wie es immer war, so lange der apostolische Stuhl und die deutsche Nation sich nicht beyderseitig, und gutwillig auf eine Aenderung mit einander verstehn. Dieses natürlichen Grundsatzes bediente sich die deutsche Nation schon öfters, besonders da Gregor XIII. über die Concordaten eine einseitige Erklärung herausgab. Was ist also der deutschen Treue und Redlichkeit angemeßneres, als den rechtlichen Satz, dessen

sich

sich die deutsche Nation wider die Curia Romana so oft bedienet hat, einmal wider sich selbsten gelten zu lassen? quod quisque juris in alterum statuit, eodem ipse utatur necesse est. * Der Kaiser schwört in seiner Wahlkapitulation auf die Handhabung der Concordaten ** und im westphälischen Frieden *** werden von dem onere annatarum, jurium pallii, Confirmationum & hujusmodi jurium nur die der A. C. verwandten Stände sicher gestellet. Es könnte also hier auch ein anderer Grundsatz Platz haben: der Ausnahm bestättiget die Regel auf den Fall, der nicht ausgenommen ist. Bey katholischen geistlichen Fürsten darf also dießfalls nichts abgeänderet werden.

§. XII.

---

* Tot. tit. ff. quod quisque juris.

** Art. XIV. §. 1.

*** Art. V. §. 19.

§. XII.

Nachdem verschiedene, unabhänige Reiche entstanden sind, und Odoacer sich Italiens bemeisterte, wollte dieser König die Wahl des römischen Pabstes bestättigen, und sich von ihm die Treue schwören lassen — — — als auch Rom der griechischen Beherrschung entzogen, und das occidentalische Reich in Person Karls des Großen eingesetzt wurde, leisteten die Päbste den Kaisern den Eid der Treue. — — So bald man erweisen konnte, daß Rom von den Kaisern unabhängig sey, hörte die Schuldigkeit auf, dem Herrn der Stadt, nachdem keiner mehr dort vorhanden war, den Eid abzulegen.

Anmerkung.

Ist dann alles, was je vorbeygegangen, besonders beym Einfalle wilder Völker in Italien, auch de jure geschehen? belangend die Eide der Päbste, war es vor Olimszei-

zeiten bisweilen so; heute ists anders; der Verfasser wird dem Staathalter Jesu Christi das Patrimonium des heil. Petri doch nicht streitig machen. Nachdem verschiedene, unabhängige Reiche entstanden sind, die es für die größte Ehre hielten, einen Theil der Kirche Jesu Christi auszumachen; so hat es die Vorsehung ganz weislich verordnet, daß der allgemeine Hirt und Vater der Glaubigen die Sache Gottes in einem unabhängigen Staate mit mehr Freyheit verwalten konnte. Nicolaus III. führet diese Anmerkung gar zierlich, und mit mehrern Worten aus. *

§. XIII.

* C. fundamenta, 17. v. decet namque de Elect. in 6.

§. XIII.

Zweytens ist es der Vernunft gemäß, daß ein Bischof dem Landesherrn, und nicht dem Pabste den Eid der Treue ablege; weil letzterem keine Macht oder Gerichtsbarkeit über das Zeitliche des Landesfürsten zusteht.

Anmerkung.

In philosophischer Sprache muß man hier sagen: nego suppositum. Der Verfasser setzet zum voraus, was Grundfalsch und völlig unerweislich ist, daß dem Pabste durch den gewöhnlichen Eid der Bischöfe eine Macht oder Gerichtsbarkeit über das Zeitliche des Landesfürsten anerkannt werde. Die Eidesformel, die den Bischöfen an ihren Metropoliten vorgeschrieben ward, hat mit der, über welche wir streiten, völlige Aehnlichkeit. Doch ließ sich dabey niemand zu Gemüth kommen, daß den Metropoliten dadurch eine Macht, oder Gerichtsbarkeit über das zeitliche des Landesfürsten zugestanden werde.* Die Catholische Bischöfe

* Van Espen J. E. U. T. I. Tit. XIX. c. 2. n. VII.

schöfe des römischen Reichs vertreten eine doppelte Person (wie selbst der protestantische Schriftsteller Buderus * bemerket) die Person eines geistlichen Vorstehers, und eines weltlichen Fürsten: Sie haben auch zween Vorgesetzte, im geistlichen Fache den römischen Bischof, und im zeitlichen den Kaiser. In Betrachtung dieser doppelten Würde werden sie auch durch ein zweyfaches Band des Eides verbunden; und solcher Gestalt geben sie dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist. Der Verfasser aber will, daß von dem Bischofe qua Bischof dem Fürsten der Eid der Treue abgeleget werde. Dieß heißt eigentlich so viel, als die Schafe unter den Hirten stellen, das Haupt herunter setzen, und die hierarchische Ordnung über den Haufen werfen. Der Bischof qua Bischof lehret, salbet, weihet, bindet, löset, theilet die heiligen Geheimniße aus, ordnet den Gottesdienst, erhaltet die Kirchenzucht, daß nach der Lehre des H. Paulus alles nach Gebühr, und in guter Ordnung vorbeygehe. Wenn das Aeusserliche des Gottesdienstes

* de Jurament. Princip. Eccl. §. I.

dienstes und der Kirchenzucht mit den Civilangelegenheiten einen nexum hat, von welchem man heute so viel Wesen macht, so weiß der Bischof seine Verbindlichkeit, in die Gerechtsame andrer, und vorzüglich des Regenten, keinen Eingriff zu thun, und er braucht die Regeln der Klugheit, das, was anstößig ist, zu vermeiden. Aber dieß alles ist nach meiner geringen Einsicht in principiis Catholicorum nicht hinreichend zu behaupten, daß der Bischof qua Bischof dem Fürsten unterworfen seyn müße. Die öffentlichen Handlungen der unabhängigen Nationen haben auch einen nexum, so wie die privat-Handlungen der Menschen, derer keiner dem andern unterwürfig ist. Wir wissen auch, daß der Kaiser des deutschen Reichs feyerlich verspricht *, sich gegen die benachbarten christlichen Gewälte freundlich zu halten, und ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Gelegenheit zu geben. Allein dieser nexus der menschlichen Handlungen machet noch bey weitem keine Abhängigkeit, und Unterwürfigkeit der handelnden Personen gegen einander aus. Wenn

* Cap. Cæs. Art. IV. §. II.

Wenn man also nach dem orthodoxen Lehrgebäude voraussetzet, daß die geistliche Gewalt in ihrer Art die höchste, und von der weltlichen unabhängig sey; * so ist der bloße nexus, oder die Beziehung der Handlungen, wodurch eine von beyden Mächten ausgeübet wird, gegen die andere, kein zureichender Grund, die Mächte selbsten einander zu unterordnen. Es ist hier der Ort nicht, diese Theorie weitläuftiger zu entwickeln. Der Verfasser meldet das Beyspiel Frankreichs. Ich wünschte nur, daß er, und was von gleichen Gesinnungen ist, die Materie der Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt aus dem schönen Hirtenbriefe studirte, den der hochwürdigste Erzbischof zu Paris aus Gelegenheit gewißer Unruhen Frankreichs im Jahre 1756 an das Licht gestellet hat.

* Synopf. Viennenf. §. XLVIII.

§. XIV.

Ein Landesfürst sollte sich zu dem Verbot des päbstlichen Eides nach der gregorianischen Formul um so mehrers bewegen lassen, weil derselben Inhalt dem Wohl des Staates ganz entgegen gesetzet ist. Der erste Artikel heißet also:

„ Ich N. Bischof der Kirche N. werde
„ von nun, und fürohin dem H. Peter,
„ der H. römischen Kirche, und dem
„ Pabste N. und seinen ordentlich erwähl-
„ ten Nachfolgern getreu, und gehorsam
„ seyn.

Da diese Treue, und dieser Gehorsam zu allgemein, und uneingeschränket sind, so lassen sie sich auf all dasjenige ausdehnen, was dem Pabste einfallen kann, den Bischöfen aufzutragen. —— Diese Art Gehorsams scheinet demjenigen ganz gleich zu seyn, welchen die Jesuiten bey der Profession ihren Generalen geschworen haben.

Anmerkung.

Der Gehorsam, den Paulus den Gläubigen gegen ihre geistlichen Hirten vorschreibt, muß dem Verfasser auf gleiche Weise zu allgemein, uneingeschränkt, und für den Staat gefährlich vorkommen. Denn Paulus gebieth lediglich und schlechthin: Seyd euern Vorstehern gehorsam, und unterthänig.* Welches letztere noch weit mehr, als pur die Treue zu bedeuten hat. Ein Befehl, Gesetz, Vertrag, so gar ein Eid, mit dem man ein Versprechen behärtet, erstreckt sich nur so weit, als es die physikalische, und moralische Möglichkeit zuläßt. So bald ihre Wirkung über die Kräfte der Natur, oder dem Gewissen zuwider ist, hört die Verbindlichkeit auf. Dieses weiß ein jeder, der noch gesunden Menschenverstand besitzet. Das Fehlerhafte der Folgerung, die der Verfasser machet, besteht also darinnen, daß er verborgner Weise annimmt, man müße in Befehlen, Gesetzen, Verträgen, Eiden und dergleichen die sogenannten Conditiones intrinsecas,

* Hebr. 13. v. 17.

secas, das ist, solche Bedingungen, und Beschränkungen, die an und für sich selbsten eingeschlossen, und vorausgesetzet sind, allemal namentlich ausdrücken. Man kann es bisweilen thun; es ist aber nicht nothwendig, und allgemein zu reden, nicht einmal möglich. Ich muß diese Sache dem Verfasser noch begreiflicher machen.

Z. B. Ein Fürst, der von andern Leuten nur nach der Güte seines Herzens urtheilet, gestattet e wa in seinem Lande eine größere Pressefreyheit, als vorhin war. Nun bey dieser Begünstigung, und Befugniß, welche die Scribenten erhalten, versteht sich zum voraus, daß sie selbe nur der reinen Wahrheit zu steuren; nicht ihre blinden Leidenschaften zu befriedigen, nur zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, nicht zum Nachtheile der geheiligten Religion; nur zur Aufklärung des Publikums, nicht zum Aergernisse desselben, oder Störung der gemeinen Ruhe gebrauchen können und müssen. Es ist nicht nothwendig, daß man ausdrücklich hinzusetze: Schreibet; aber

nur so etwas, das nutzlich, und erbaulich, das gegründet und wahr ist. Schreibet, aber auf eine solche Weise, die eurem Vaterlande auch bey den Ausländern Ehre macht, und nicht vielmehr die Verderbniß der Sitten, der Religion, des guten Geschmackes an den Tag leget: schreibet von der Geschichte, aber nicht, daß ihr sie verfälschet: von den Sitten, aber enthaltet euch von Verleumdungen: von der Religion, aber nicht um sie den Spötterеyen ihrer Feinde preiszugeben. Dergleichen Bedingungen, deren Zahl unendlich ist, verstehen sich allemal von sich selbsten, und wenn sie nicht beobachtet werden; so wird ein weiser Fürst wider seine beßtgemeynte Absicht gezwungen, die gestattete Freyheit einzuschränken, oder wenigst gewißen Federfechtern auf die Finger zu klopfen, und endlich das Handwerk ihnen gar niederzulegen. Nun dächte ich, sollte diese Sache dem Verfasser klar genug vorkommen; wenn er dessen ungeachtet hartnäckig darauf besteht, daß eine in der Natur des Versprechens eingeschloßne Bedingung förmlich müßte ausgedrückt werden; so werde ich ihn bald hernach auch dießfalls

zu befriedigen, und wohlbehalten nach Hause zu schicken, mich befleißen.

Die Jesuiten müssen freylich in jeder Scharteke einen Platz einnehmen. Der Verfasser setzt hinzu: alles, was die Parlamente in Frankreich wider den blinden thätigen Gehorsam der Jesuiten gegen ihren General geschrieben haben, passet unvergleichlich auf den Eid der Bischöfe. Ich antworte ganz kurz. Da hier ein wesentlicher Theil ihres Instituts, und quæstio juris berühret wird; so passet alles, was zur Bestättigung, und Vertheidigung desselben ist geschrieben worden, unvergleichlich hieher. Ich kann aber den Verfasser versichern, daß seine Bemühung die Jesuiten, und ihr Institut verhaßt zu machen, beynahe völlig eitel, und vergeblich sey. Denn bey den Feinden derselben ist nichts zu verlieren, nichts zu gewinnen. Gleichgültige aber, oder gegen die Jesuiten gutgesinnte Leute merken nun handgreiflich, daß die heutigen Schartekenmacher es mit der seligmachenden Religion, und mit der ganzen Hierarchie eben so arg meynen, wie mit dem Jesuiten-

terorden. Sie lernen durch die Erfahrung, was der großmüthige Pabst Clemens XIII an Ludwigen XV vor mehrern Jahren deutlich genug erkläret hat, daß es nicht so fast um die Ordensgeistlichen der Gesellschaft Jesu, als um die Religion zu thun sey, deren Angelegenheit mit dem Schicksale derselben innigst verbunden ist. Die Beschaffenheit und Aussicht der gegenwärtigen Zeiten, sagte neulich ein sehr angesehener und verständiger Mann, ist die beßte Rechtfertigung für die Jesuiten.

§. XV.

Zweyter Artikel des Eides: „Ich werde weder „selbst es thun, noch darzu rathen, daß „den Päbsten das Leben benommen, oder „ein Glied gestümmelt, oder sie in Ge„fangenschaft gesetzet werden." Der gelehrte *Van Espen L. I. Tit.* 15. *de consecr. Episc.* §. 10. saget, daß der Pabst die Befolgung dieses Artikels nur von jenen Bischöfen fodern könne, die ihm auch in Zeitlichen unterworfen sind, welche Unterwerfung bey einem andern Staate nicht bestehet.

 An-

Anmerkung.

Van Espen wird von dem Verfasser verfälscht; denn er sagt nur, daß dieser Eid die kirchenstaatische Bischöfe vorzüglich (præcipue) angehe, * woraus man nicht folgern kann, daß selber ausländische Bischöfe gar nicht betreffe, oder nicht einmal betreffen könne. Das Wörtlein (præcipue) wie die Rechtsgelehrten sagen, bezieht sich zwar auf ein Ding mehr, als auf das andere; doch schließt es eben dieses nicht aus. ** Es ist schwer zu begreifen, wie sich der Verfasser über diesen Artikel aufhalten wolle. Sollte es endlich zu viel seyn, wenn man eidlich verspricht, gegen die verehrungswürdigste Person des allgemeinen Vaters der Recht-

* J. E. U. L. I. Tit. XV. de Consecrat. Episc. c. II. n. IX. Edit. Colon. a. 1748.

** Ueber dergleichen Wörtlein: præcipue, præsertim, mußte von den Rechtsgelehrten schon öfters in wichtigen Fällen gezanket werden. Ein merkwürdiges Beyspiel davon ist in dem Bullario des großen Benedicts XIV anzutreffen T. I. const. 113.. n. 6.

Rechtglaubigen, des höchsten Priesters der Religion, des Nachfolgers Petri Fürsten der Apostel, des Staathalters Jesu Christi Sohnes Gottes, derselbem die Schlüssel des Himmelreiches unmittelbar übergeben hat, gegen diese erste Person der Christenheit so viel Ehrerbietigkeit zu hegen, daß man selbe niemals todt schlagen, zu keinem Krüppel machen, und nicht, wie die Spitzbuben, einkerkern wolle? An diesem Orte hätte der Verfasser seine historischen Kenntnisse weit schicklicher anbringen können, als an mancher Stelle seiner Abhandlung. Er hätte aus den finstern, und verwirrten Jahrhunderten erzählen sollen, wie, und bey was für Gelegenheit ein solcher Eid müßte eingeführet werden. Wenigst hätte er summarisch bemerken sollen jene Gewaltthätigkeiten, Gottesräube, Grausamkeiten, die im XI. Jahrhunderte gegen die Päbste, gegen ihre Abgesandten, gegen die Clerisey sind verübet worden.

§. XVI.

Dritter Artikel. „Ich werde die Absichten „des Pabstes, die er mir schriftlich, oder „durch seinen Nuntium eröffnet, und „durch deren Kundmachung ihm ein Scha„den zugehen könnte, niemanden entde„cken." Nach dem van Espen kann dieser Artikel abermal nur die Bischöfe im Kirchenstaate verbinden. Es ist wider das Recht der Natur, daß ein Unterthan, wenn ihm gewiß bewußt wäre, was jemand wider seinen Landesfürsten im Schilde führet, dazu schweigen, und diesen nicht warnigen sollte.

Anmerkung.

Van Espen wird hier eben so verdreht und fälschlich, als oben angeführt. Er nimmt diesen und den vorgehenden Artikel zusammen, und schreibt von beyden, was kurz vorher ist bemerket worden, nicht, was ihm der Verfasser aufbürdet. Die Pfl..ht des Stillschweigens kann sich auf jenen Fall nicht erstrecken, in welchem

chem wider die Gerechtsame des Fürsten etwas im Schilde geführet wurde. Es ist nichts, als verabscheuenswürdige Bosheit, Haß und Verbitterung wider die heilige römische Kirche, wenn man selbe dem gemeinen Wesen, und dem Fürsten immer als gefährlich, und nachtheilig abmalet, um die weltliche Gewalt wider die geistliche aufzuhetzen, den Samen der Uneinigkeit, und Verwirrung auszustreuen, und den Feinden der Kirche Jesu Christi Gelegenheit des Spottes an die Hand zu biethen. Daß der Pabst ohne die Majestätsrechte im geringsten zu kränken, Anschläge fassen kann, zu deren glücklichen Vollführung kluges Stillschweigen erfoderlich ist, läßt sich unschwer vorstellen, als z. B. wenn es zu thun ist, dem Fürsten eine richtige Information über die Cabalen gewißer unruhigen, und mit den Glaubensfeinden heimlich verstandnen Köpfe beyzubringen, oder bey ihm um eine Vermittelung in Fällen, so die Religion betreffen, anzusuchen. Van Espen weiset die bischöfliche Eidesformel an die Metropoliten auf, * welche sowohl diesen, als den vorhergehenden

* J. E. U. L. I. Tit. XIX. de Metrop. c. 2. n. VII.

den Artikel enthält. Doch ließ sich niemand dabey träumen, daß die Gerechtsame des Landesfürsten dadurch in Gefahr geriethen.

§. XVII.

Vierter Artikel. „ Ich werde den Päbsten „ nach meinem Grad und Stand verhülf„ lich seyn, das römische Pabstthum und „ die Regalien des heiligen Peters gegen „ jedermänniglich zu erhalten, und zu be„ schützen. „ Hier giebt es mehrere Betrachtungen. Das Wort: römisches Pabstthum ist sehr zweydeutig. Es kann den Primat des römischen Stuhls bedeuten — — nimmt man aber das Wort nach der Bedeutung, so ihm die römischen Schmäuchler geben, daß der Pabst ein Herr der Monarchen sey — so muß man hinwiederum sagen, daß jeder Katholik, und jeder Bischof zu widersprechen im Gewissen verbunden sey. — Das Wort: Regalien, ist nicht minder zu allgemein. — Weiter! der

Prä-

Prälat schwöret, das Pabstthum und die Regalien des heil. Peters gegen jedermänniglich zu schützen; also gegen den Landesfürsten selbst, der doch unter dem Jedermann verstanden werden muß. Er muß sie auch schützen nach seinem Grad und Stand. Ist er ein Regulärabbt, mit ermahnen, bitten, und Bedrohung seiner Mönche — — ist er ein Bischof: mit Schreiben an die Pfarrer, wenn sie auch dadurch das Volk zum Ungehorsam verleiten — an die Beichtväter, daß sie ihre Beichtkinder ermahnen, daß sie die Befehle ihres Landesfürsten übertreten können.

Anmerkung.

Das Wort: römisches Pabstthum, kann in der Eidesformel nimmer zweydeutig seyn, nachdem Paskal eine authentische Erklärung darüber gegeben hat. Es bedeutet den Primat, oder jenes Vorrecht, das dem heil. Peter vor andern Aposteln ist zugesagt worden,

und

und das zur Erhaltung des Glaubens, der Einigkeit, des kanonischen Gehorsams abzielet. Das Wort: die Regalien des heil. Peters bezeichnet das so genannte Patrimonium des heil. Petri. Warum hat der Verfasser nicht wieder den van Espen angeführet, der es so ausleget? * hat doch Heinrich V. in seinem Vertrage, mit Callisto II. auch dieses Wort gebrauchet: Possessiones & regalia B. Petri, die Besitzungen, und Regalien des heil. Peters. ** Was ist also nöthig, so viel Geschwätz und Lärmen darüber zu machen? doch ich habe zu wenig gesagt, ich sollte Untreue, Verfälschung, Bosheit genannt haben. Nehmen wir nur den Grundtext der Eidesformel her, und vergleichen wir ihn mit der Uebersetzung des Verfassers. Barthel *** und Zech **** haben selben aus dem römischen Pontifical Klementis VIII von Worte zu Worte ausgeschrieben.

Wo-

* I. E. U. L. I. T. XV. c. II. n. XI.

** Schmauss. Corp. Jur. publ. n. II.

*** T. II. Opusc. I. c. XI. n. X.

**** Hierarch. Eccles. Tit. XXIII. v. 254.

Woselbst es also heißt: *Papatum Romanum & regalia St. Petri adjutor eis ero ad retinendum & defendendum, Salvo meo ordine, contra omnem hominem.* Diese Worte übersetzet der Verfasser also: ich werde den Päbsten **nach meinem Grad und Stand** verhülflich seyn das römische Pabstthum und die Regalien des heiligen Peters gegen jedermänniglich zu erhalten, und zu beschützen. Was heißt dann also im wahren, und eigentlichen Verstande das Wörtchen *Salvo ordine meo?* hat es nicht die Kraft einer Exception, oder Limitation, das ist, einer Beschränkung, Ausnahme? und will es nicht so viel bedeuten, als mit Ausnahme, oder ohne Nachtheil der Pflichten meines Grades und Standes. Die Kanonisten bedienen sich mit Barthel loco cit. dieses Ausnahmes: *Salvo ordine meo*, zur Vertheidigung eben jenes bischöflichen Eides an den Pabst, von welchem die Rede ist; sie sagen, daß die Sphäre der Verbindlichkeit, die aus jenem Eide entspringt, schon durch die Worte der Eidesformel selbst, genugsam bestimmet, und eingeschränket sey, und folglich

den

den Pflichten der Bischöfe gegen das Reich, und den Kaiser nicht im geringsten Abbruch mache. Was thut aber unser Verfasser? bey ihm heißt *salvo ordine meo*, nach meinem Grade, und Stande, das ist, ich werde das Pabstthum und die Regalien des heil. Peters beschützen nicht mit Vorbehalte und Ausnahme der Verbindlichkeiten meines Grades und Standes, sondern so viel sich mein Grad und Stand immer erstrecket, durch alle jene Mittel, und bey jeder Gelegenheit, die mir mein Grad und Stand immer an die Hand giebt. Dieser verfälschte Sinn des Verfassers erhellet sonnenklar aus seiner folgenden Enumeration: **Ist er ein Regulärabbt mit ermahnen, bitten, zureden, und Bedrohung seiner Mönche, damit sie dem Landesfürsten nicht gehorchen, wenn er das geringste wider diese Regalien unternimmt. Ist er ein Bischof: mit Schreiben an die Pfarrer, wenn sie auch dadurch das Volk zum Ungehorsam verleiten — — an die Beichtväter, damit sie ihre Beichtkinder ermahnen, daß sie die Befehle ihres Landesfürsten über-**

übertreten können, wenn er auf die päbstlichen Regalien keinen Bedacht nimmt. Ich will zum Ueberfluße handgreifliche Beyspiele ex jure publico hernehmen, um den wahren Sinn der Worte: *Salvo ordine meo*, zu beleuchten, und die niederträchtige Verfälschung des Verfassers mehr aufzudecken. In dem westphälischen Frieden * wird das Binnißrecht für die Reichsstände nicht nur unter sich, sondern auch mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit, und Wohlfart festgesetzet, jedoch dergestalt, daß das Bindniß weder gegen den Kaiser und Reich, noch den Land- und westphälischen Frieden, mithin, wie es heißt, *Salvo per omnia juramento, quo quis Cæsari & imperio obstrictus est*, geschehen soll. Ist dieß *salvo juramento*, nicht eine offenbare restriction, oder Ausnahme. In Capitul. Cæsar. ** wird es also verdolmetschet: daß es unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser,

 und

* J. P. O. Art. VIII. §. 2.
** Cap. Jos. II. Art. VI. §. 4.

und dem heiligen römischen Reich verwandt ist. Auf gleiche Weise, sagen die Kanonisten muß man den Eid der Bischöfe an den Pabst verstehn, nämlich unverlezt des Eides, durch welchen sie vermöge ihres Grades und Standes an den Kaiser, und an das Reich gebunden sind. Ein anderes Beyspiel lieferet der Religionsfrieden de Anno 1555. §. 18. woselbst beschlossen, auch von beyden Theilen begenehmiget worden, daß ein Erzbischof, Prälat, oder ein anderer geistliches Stands, wenn er von unser alten Religion abtretten wurde, derselbig sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Widerredung und Verzug (jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig) verlassen solle „ wie müßte der Herr Verfasser diesen Ausnahm kurz und pünktlich übersetzen? ich glaube, er würde sagen: *honore & existimatione salva* oder *sine detrimento honoris.* Wenn es also in der Eidesformel heißt: *salvo ordine meo;* so wird es auch so zu verstehen seyn, daß es ohnnachtheilig meines Grades und

Standes geschehe. Noch ein Beyspiel zum Beschluße dieser Anmerkung. Heinrich V. sprach in seinem Eide, den er im Jahre 1111 dem Pabste Paskal II. leistete, also: *Domino Papæ Paschali obediam (salvo tamen honore regni & imperii) sicut catholici imperatores catholicis pontificibus Romanis.* * Bezeichnet dieß *salvo* nicht wieder einen Ausnahm, Vorbehalt, und gleichsam einen Gränzstein? ich will keine Sylbe mehr beysetzen. Denn ich habe oben §. XIII. versprochen, den Verfasser wohl behalten nach Hause zu schicken.

* Lunig. Corp. jur. feud. T. I. n. IX.

§. XVIII.

Fünfter Artikel. „ Ich werde dem Legaten „ des apostolischen Stuhles in seiner Her- „ und Zurückreise gebührend begegnen, „ und ihm in seinen etwaigen Bedürfnis- „ sen behülflich seyn. „ Fremde, besonders von größerem Range, oder mit einem öffentlichen Karaktere bekleidete, wohl halten, und bewirthen, machet dem Fürsten, an den sie geschicket werden, Ehre. Wenn aber zuweilen, wie unlängst in Portugall, ein solcher päbstlicher Abgesandter, seines aufhabenden Karakters vergessen, die Gesetze der Gastfreyheit, und das Völkerrecht verletzet; und wenn daher der Landesfürst ihn aus seinen Staaten zurück weiset, auch den Unterthanen den Umgang mit einem solchen verbiethet; was soll alsdenn jener Bischof oder Abbt thun, welcher diesen Artikel beschworen hat?

Anmerkung.

Die Verbindlichkeit und Weise den apostolischen Legaten gebührend zu begegnen, kann nicht bloß aus den Grundsätzen des Völkerrechtes hergeleitet werden. Denn daselbst ist die Rede von den Gesandten unabhängiger Mächte. Ein katholischer Fürst aber machet sich Ehre daraus, öffentlich und werkthätig zu bekennen, unter demjenigen, wie ein Schaf unter dem Hirten zu stehen, welcher einen apostolischen Gesandten an ihn beordret. Wenn selben der Fürst perfas, oder nefas zurückschicket; so geht die Sache selbst den Principalen, nicht den Bischof, oder Prälaten an. Die Verbindlichkeit des Bischofes oder Abbtes gegen die apostolischen Legaten, in so ferne selbe bejahend ist, setzet moralisches Vermögen, Zeit Gelegenheit, und andere der gleichen positive Umstände zum voraus. Sie hört also in der Ausübung auf, so bald kein apostolischer Legat mehr vorhanden ist. Die Geschichte Portugalls ist, betreffend die leztern Zeiten, noch nicht gänzlich entwickelt.

§. XIX.

Sechster Artikel. „ Wenn ich zu einem Sy„ node geladen werde, will ich außer ei„ ner kanonischen Hinderniß dabey er„ scheinen ; (dem ist nach Gregor VII. „ später zugesetzt worden) und sollte „ ich nicht kommen können, werde ich „ meine Abgesandten schicken. „ Hier ist zu bemerken, daß der Pabst mit den Bischöfen, und Prälaten eines anderen Staates, wie mit seinen natürlichen Unterthanen gebiethet. Von der nothwendigen Erlaubniß des eigenen Landesfürsten geschieht gar keine Meldung.

Anmerkung.

Im wiennerischen Synopsi vom geistlichen Rechte wird §. LXIX. unter anderen wesentlichen, oder dem Pabste aus göttlicher Einsezung zukommenden Befugnissen selbem überhaupt und ohne Einschränkung das Recht anerkennet,

Con-

Concilien zusammen zu rufen, selben vorzusitzen, und die gehaltenen zu bestättigen. Diesem Rechte muß nothwendiger Weise, die gegenseitige Verbindlichkeit der Bischöfe entsprechen, dabey zu erscheinen. Ist nun zur wirklichen Erfüllung dieser Verbindlichkeit die Bewilligung des Landesfürsten erforderlich, so werden, und müssen die Bischöfe um selbe ansuchen, um ihre Verbindlichkeit erfüllen zu können. Schlägt man jene ab; so wird die Ausübung dieser, indem sie bejahend ist, sittlicher Weise wiederum unmöglich. Folglich hört sie in actu secundo auf. So viel übrigens ich die Welt kenne, wird der Verfasser denkende Leute nie überreden können, daß er aus reinem Eifer für das gemeine Beßte auf die Rechte der Landesfürsten so ängstiglich bedacht ist.

§. XX.

§. XX.

Siebenter Artikel. „ Ich werde alle drey Jah„ re persönlich, oder durch meinen Abge„ sandten die Limina der Apostel besuchen, „ wenn ich durch eine apostolische Erlaubniß „ nicht sollte davon enthoben werden. „ Nichts ist von den Päbsten mit so vielen, und donnernden Bullen anbefohlen worden, als dieser Besuch — — Sixtus ein Mann von grossem Geiste, wollte Rom auf Kosten anderer bereichern. Er wollte die Kräfte der Kirche (weil man glaubte, der Pabst sey unmittelbarer Monarch über alle geistliche und zeitliche Güter) auf das genaueste wissen. Er sah, daß jeder Rom besuchender, oder beschickender Bischof ein Stück Geld, um zu zehren, oder Gnaden zu erhalten, mit sich brächte. u. s. w.

Anmerkung.

Es lohnet nicht die Mühe, über diesen Punkt zu reden, da er in unsern Gegenden beynahe

he völlig aus der Beobachtung gekommen ist. Nur muß man bewundern, daß der Verfasser in die Herzen der längst verstorbnen Päbste noch hineinsieht, und die verborgensten Absichten noch aus ihrem Staube heraus zu distilliren weiß. Alles was sie thaten, war entweder Regier = oder Geldsucht. Hätte er doch den heutigen Lieblingsautor Vanespen darüber berathschlaget, und seine Meynung, aber mit besserer Treue, als oben ausgeschrieben; so würden die Leser von dem Zwecke dieser Reise ad limina apostolorum einen richtigern Begriff eingenommen haben. Die Bischöfe sollten an den päbstlichen Stuhl, oder die zu diesem Ende aufgestellte Congregation der Cardinäle von dem Zustande ihres Kirchensprengels einen Bericht ertheilen, welcher, wenn er aufrichtig, und der wahren Gestalt der Umstände angemessen ist, dem apostolischen Stuhle von jenen großen Mängeln mancher Bisthümer öfters Einsicht beybringen wird, denen von eben demselben apostolischen Stuhle durch schickliche Mittel billig muß abgeholfen werden.

§. XXI.

Achter Artikel. „ Ohne Vorwissen, und Er-
„ laubniß des römischen Pabstes will ich
„ die zu meiner bischöflichen Mensa gehö-
„ rigen Güter nicht verkaufen, noch ver-
„ schenken, weder verpfänden, noch be-
„ schweren, oder durch was immer für ei-
„ ne Art veräußern. „ Daß die Bischöfe
im Kirchenstaate diesem Artikel beschwö-
ren, läßt sich hören — daß aber auf diese
Art Bischöfe anderer Staaten handeln
sollen, fällt sehr befremdlich. In den
meisten Staaten können liegende Güter
nicht anders, als mit Vorwissen und
Einwilligung der Landsherrschaft ver-
äußert, und verliehen werden. Man
sieht aber augenscheinlich, daß die Geist-
lichkeit glaube, sie sey von aller welt-
lichen Gerichtsbarkeit frey, und dieselbe,
wie der Pabst, überall, und allenthalben
zu befehlen haben müsse.

Anmerkung.

Sowohl allgemeine, als besondere Kirchenver-
sammlungen, sowohl Päbste und Bischö-
fe,

se, als Kaiser und Fürsten nahmen jederzeit den größten Bedacht auf die gute Erhaltung der geistlichen Güter, und milden Stiftungen. Conrad II. hat schon im Jahre 1039 ein Gesetz über die Nichtveräußerung der geistlichen Güter herausgegeben. * Da der Verfasser das Ansehen des ganzen Alterthumes, das ihn zu Boden schlägt, wider sich hat; so weiß er nichts zu thun, als zu schreyen, lärmen, lästern. Weit gefehlt, daß er je einen Blick würfe auf so viele und gründliche Schriften der gelehrtesten Männer, welche über diesen Streitpunkt an das Licht getreten sind. Seine ganze Mühe geht nur dahin, durch sinnloses Toben, und Lärmenblasen das Gemüth unbehutsamer Leute zu betäuben, und wider die Geistlichkeit aufzuwiegeln. Sollte er ohngefähr ein lucidum intervallum kriegen; so rathe ich ihm, das heil. allgemeine Concilium von Triendt aufzuschlagen, nnd wenigst einige Stellen davon mit jener Ehrerbiethigkeit zu lesen, die er demselben schuldig ist. **

§. XXII.

* Lunig Corp. Jur. Feud. T. I. n. VII.

** Sess. 25. c. 11. & c. 20. de Reform.

§. XXII.

Neunter Artikel. „ Ich werde nach allen meinen Kräften beobachten, und auch von „ andern beobachten machen, die Regeln „ der heiligen Väter, die apostolische Dekreten, Ordinationen, Dispositionen, „ Vorbehälte, Provisionen, und Commissionen. „ Dieser Artikel enthält allerdenkliches, und um diesem mehr Ansehen zu geben, ist der Anfang von den Regeln der heil. Väter, von Dekreten der Concilien; gleichsam als wenn selbige päbstliche Vorbehälte, Provisionen und Commissionen vonnöthen hätten.— Dieses Formular überhaupt ist solchemnach beleidigend gegen das Ansehen, und die Majestät des Landesherrn, widerstrebend der Ruhe und guten Regierung der Unterthanen, und dem Bischofe, der unausbleiblich auf der einen, oder andern Seite wider die Pflichten anstossen muß, zu befolgen nicht möglich. Mithin sollte man es von keinem neuen Bischofe beschwören lassen.

An=

Anmerkung.

Hier stoßt der Verfasser um, was er kurz zuvor gelten ließ. Wohl zu merken jedoch, sprach er, daß hier keine Rede sey von jener Abhängigkeit, so die Bischöfe als Glieder von dem Haupte der Kirche, dem Pabste haben müssen. Denn diese Abhängigkeit, oder eigentlich *obedientia Canonica* ist zu Erhaltung der Hierarchie unumgangbar, und nothwendig. Er sagte: daß jeder Prälat, ja Katholik den Primat des römischen Stuhls zu erkennen, und zu schützen schuldig sey, wenn er nicht ein Abtrinniger seyn will. Was bedeuten endlich die obedientia Canonica, die Erkennung und Schützung des Primats, wenn es nicht leere Worte, und Schattenbilder sind, als die Beobachtung der Kanonen, oder Regeln der heil. Väter, wie sie in utroque jure benamset werden, und daß der, so den Primat wirklich anerkennet, die von dem apostolischen Stuhle gemachten Verordnungen oder geschehenen Aufträge mit Ehrerbiethung annehme? So muß man in Thesi reden, wenn man nicht ein Abtrinni-

trinniger seyn will. Vielleicht hat der Verfasser selbst aus der trientnerischen Glaubensformel schon eidlich verheißen: *Sanctam, catholicam, & apostolicam Romanam ecclesiam, omnium ecclesiarum matrem & magistram agnosco, Romanoque Pontifici, beati Petri, apostolorum Principis Successori ac Jesu Christi Vicario veram obedientiam spondeo ac juro. Cætera item omnia a sacris Canonibus, & œcumenicis Conciliis, ac præcipue a Sacrosancta Tridentina Synodo tradita, definita, & declarata, indubitanter recipio atque profiteor.* Hier ist gewiß wie in dem 9. Art. all erdenkliches enthalten; muß auch dieß Formular abgethan werden? Belangend die Provisionen, und Vorbehälte, ist deren wahrer Sinn, durch die Concordaten, und rechtmäßige Observanz genug bestimmet.

Zum Schluße mag ein verständiger, und unparteylicher Leser das Urtheil fällen, ob so eine Eidesformel, mit ausdrücklichen Ausnahme der Standespflichten begränzet, von dem Oberhaupte der Kirche authentisch ausgeleget, von unun=

ununterbrochenem Gebrauche vieler Jahrhunderte beståttiget, von viel tausenden Erzbischöfen, und Bischöfen wirklich gebrauchet und in Ehren gehalten, in feyerlichen Concordaten mit eingeschloßen, ob eine solche Eidesformel von dem Verfasser mit Grunde als beleidigend gegen die Majestätsrechte, als gefährlich für die gemeine Ruhe, und als anstößig für jene, die selbe abschwören, in seiner Abhandlung sey ausgerufen worden? was sollte ein Mann, dem die seligmachende Religion, und Einigkeit der Kirche am Herzen liegt, von einem Charaktere denken, den der Verfasser in seiner Schrift geäußeret hat? Mir kommen die Worte des heil. Paulus zu Gemüth: *Utinam abſcindantur, qui vos conturbant*: wollte Gott, daß Leute, die nur Unruhe, Spaltungen, und Feindseligkeiten zwischen der geistlich= und weltlichen Macht erregen, von dem sittlichen Leibe Jesu Christi offenbar abgehauen wurden! Sie sind in der That die verbittertsten Feinde der ganzen Hierarchie, des Oberhauptes der Kirche, der apostolisch-katholischen Kirche selbst. Aber sie wollen als offenbare, und erklärte Feinde nicht angesehen werden

den, warum? zweifelsohne, um der Kirche mehr Schaden zufügen zu können. Ursache genug, zu wünschen: Utinam abſcindantur, qui vos conturbant. *

---

* Gal. 5. 12.

C. XIII. 7. C. 30.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zallinger zum Thurn, Jakob Anton <<von>>,

Kritik über die Abhandlung von dem Eide der Bischöfe

[S.l.] 1781

J.can.p. 576
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10181079-8
VD18 10705651